

# Grundschule an den Seewiesen

Hauptstraße 23 | 29389 Bad Bodenteich  
Tel.: (05824) 9654117 | Fax: (05824) 9654045  
schulleitung@gsbabo.de | sekretariat@gsbabo.de



## Antrag auf Beurlaubung von Schülern

(nach dem Ausfüllen an den Klassenlehrer weiterreichen)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

### Stellungnahme Klassenlehrer

Die Beurlaubung wird  befürwortet.  nicht befürwortet.

Gründe:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.**

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.